

**Kurztitel**

Klassen-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 34/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 307/2011

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

20.01.2004

**Außerkrafttretensdatum**

13.09.2011

**Text****Aussetzen der Ermächtigung**

§ 11. (1) Ergeben sich bei den in § 9 Abs. 1 genannten Tätigkeiten Unregelmäßigkeiten seitens der Klassifikationsgesellschaft, kommt diese ihren Verpflichtungen nicht nach oder ist eines der im Anhang zur Klassen-Richtlinie angeführten Mindestkriterien nicht mehr gegeben, ist die Ermächtigung durch die Behörde auszusetzen.

(2) Die Behörde hat die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission unter Angabe der Gründe unverzüglich von der Aussetzung zu unterrichten.

(3) Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn die Europäische Kommission nach Durchführung eines Verfahrens nach Art. 7 Abs. 2 der Klassen-Richtlinie mitteilt, dass sie die Aussetzung nicht für gerechtfertigt hält.

(4) Während der Dauer der Aussetzung der Ermächtigung darf die Klassifikationsgesellschaft keine Zeugnisse für österreichische Seeschiffe ausstellen.